

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Ablehnungsbescheid**

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Karel Weil,  
die Konten von Carl Weil,  
die Konten von Karol Weil,  
und das Konto von A. Stern<sup>1</sup>**

Geschäftsnummer: 205401/MG<sup>2</sup>

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Das CRT konnte kein Konto von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], oder [ANONYMISIERT] in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln, geänderte Version, definiert) identifiziert wurden. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Karel Weil („Kontoinhaber 1“) bei [ANONYMISIERT] („Bank 1“), auf die veröffentlichten Konten von Carl Weil („Kontoinhaber 2“) bei [ANONYMISIERT] („Bank 2“), auf die veröffentlichten Konten von Karol Weil („Kontoinhaber 3“) bei der Bank 2 und auf das veröffentlichte Konto von A. Stern („Kontoinhaber 4“) bei der [ANONYMISIERT] (Bank 3).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die

---

<sup>1</sup> Um alle Konten, die der Verwandte der Ansprecherin besessen haben könnte, ausfindig zu machen, hat das CRT auch alle Konten untersucht und analysiert, deren Inhaber einen ähnlichen Namen wie der Verwandte der Ansprecherin trugen, auch wenn die Ansprecherin keinen Anspruch auf diese Konten eingereicht hat. Darüber hinaus ist es dem CRT bewusst, dass sich die Schreibweise der Namen in vielen Fällen durch die seit dem Zweiten Weltkrieg verstrichene Zeit und die Übertragung in verschiedene Sprachen verändert haben mag.

<sup>2</sup> Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung zusammen unter der Geschäftsnummer 205401.

Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass ihr Vater, [REDACTED], der am 16. April 1904 in Protivin, Tschechoslowakei (heute Tschechien), geboren wurde und ihre Mutter, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geboren am 31. März 1905, ein Schweizer Bankkonto besaßen. Die Ansprecherin gab an, dass ihre Eltern am 16. Dezember 1930 in Prag, Tschechoslowakei (heute Tschechien), heirateten. Die Ansprecherin gab weiter an, dass ihr Vater Jude und Geschäftsmann war und dass er seit 1930 in Svihov, in der Nähe von Pilsen, Tschechoslowakei (heute Tschechien), und in Prag wohnhaft war. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Vater am 4. April 1936 in Mährisch Ostrau, Tschechoslowakei (heute Ostrava, Tschechien) starb und dass ihre Mutter nach Auschwitz deportiert wurde, wo sie am 12. März 1944 umkam. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 12. Juni 1932 in Klatovy, Tschechoslowakei, geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto ihrer Eltern geltend machte.

Die Ansprecherin reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem: (1) eine Kopie ihrer Geburtsurkunde, die zeigt, dass ihr Vater als Geschäftsmann in Svihov tätig war und (2) eine Kopie ihrer Heiratsurkunde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Das CRT hält fest, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf ein Konto ihrer Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], einreichte. Die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchung durchführten, fanden sieben Konten, bei denen der Name der Kontoinhaber mit dem von der Ansprecherin angegebenen Namen übereinstimmen oder diesem sehr ähnlich sind. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Konto-Identifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

#### Konto 3017017

Die Bankunterlagen der Bank 1 zeigen, dass Kontoinhaber 1 Karel Weil war, der in der Tschechoslowakei wohnhaft war, und dass die Bevollmächtigten [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], und *Frau* [ANONYMISIERT] waren. Die Bankunterlagen enthalten auch Angaben über die Nationalität des Kontoinhabers 1, über seinen Wohnort in der Tschechoslowakei, seinen Wohnort in einem anderen Land und über die Person, die zusammen mit Kontoinhaber 1 das Konto innehatte. Weiter enthalten die Bankunterlagen das Schliessungsdatum des vorliegenden Kontos. Schliesslich enthalten die Unterlagen die Unterschriften des Kontoinhabers 1 und des Bevollmächtigten, sowie die Unterschrift derjenigen Person, die zusammen mit Kontoinhaber 1 das Konto innehatte.

### Konten 5026654 und 5026777

Die Bankunterlagen der Bank 2 zeigen, dass Kontoinhaber 2 Carl (Karl) Weil war, der in Horb, Deutschland, wohnhaft war und dass der Bevollmächtigte [REDACTED] war. Die Bankunterlagen enthalten auch den Namen der Firma, zu der Kontoinhaber 2 eine Beziehung hatte. Weiter enthalten die Unterlagen die Daten, an denen die Vollmachtsformulare unterzeichnet wurden. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen die Unterschriften von Kontoinhaber 2 und des Bevollmächtigten.

### Konten 5033654, 5033655 und 5033657

Die Bankunterlagen der Bank 2 zeigen, dass Kontoinhaber 3 Karol Weil war. Die Unterlagen enthalten auch Informationen über das Land und die Stadt, wo Kontoinhaber 3 wohnhaft war, seine Adresse, seinen Titel, den Namen seiner Ehefrau und den Namen seiner Tochter. Zudem enthalten die Bankunterlagen die Namen der Bevollmächtigten. Weiter enthalten die Unterlagen das Datum, an dem das Vollmachtformular unterzeichnet wurde. Schliesslich enthalten die Bankunterlagen der Bank 2 die Unterschriften von Kontoinhaber 3 und dem Bevollmächtigten.

### Konto 1013656

Die Bankunterlagen der Bank 3 zeigen, dass Kontoinhaberin 4 eine Person namens A. Stern war, die in Deutschland wohnhaft war. Die Unterlagen enthalten auch Angaben zum Wohnort von Kontoinhaberin 4. Weiter enthalten die Bankunterlagen das Eröffnungs- und Schliessungsdatum des vorliegenden Kontos.

## **Analyse des CRT**

### Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

### Identifikation der Kontoinhaber

Betreffend das Konto 3017017: Das CRT gelangt zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 1 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Vaters mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers 1 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen stark von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen der Bank 1 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 1 ab. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Vater seit 1930 in Svihov und Prag, Tschechoslowakei, wohnhaft war. Die Bankunterlagen zeigen hingegen, dass Kontoinhaber 1 zu jener Zeit in einer anderen Stadt in der Tschechoslowakei wohnhaft war, die über 150 Kilometer von Svihov oder Prag entfernt liegt und die von der Ansprecherin nicht identifiziert wurde und zu der die Ansprecherin keine Verbindung herstellte. Die Bankunterlagen enthalten auch Angaben über das andere Land, in dem Kontoinhaber 1 auch ein Wohnsitz hatte und das nicht von der Ansprecherin identifiziert

wurde. Zudem hält das CRT fest, dass die Ansprechlerin keinen der Bevollmächtigten identifizierte und auch die Person, die zusammen mit Kontoinhaber 1 das Konto innehatte, nicht identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 1 und der Vater der Ansprechlerin dieselbe Person sind.

Betreffend die Konten 5026654 und 5026777: Das CRT gelangt zu dem Schluss, dass die Ansprechlerin Kontoinhaber 2 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Vaters dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers 2 sehr ähnlich ist, weichen die von der Ansprechlerin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Bankunterlagen der Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 2 ab. Die Ansprechlerin gab an, dass ihr Vater seit 1930 in der Tschechoslowakei wohnhaft war. Die Bankunterlagen der Bank 2 zeigen hingegen, dass Kontoinhaber 2 zu jener Zeit in Deutschland wohnhaft war. Zudem hält das CRT fest, dass die Ansprechlerin den Namen der Firma, zu der Kontoinhaber 2 eine Beziehung hatte, nicht identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 2 und der Vater der Ansprechlerin dieselbe Person sind.

Betreffend die Konten 5033654, 5033655 und 5033657: Das CRT gelangt zum Schluss, dass die Ansprechlerin Kontoinhaber 3 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name ihres Vaters dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers 3 sehr ähnlich ist, weichen die von der Ansprechlerin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten, in den Bankunterlagen der Bank 2 enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 3 ab. Die Ansprechlerin gab an, dass ihr Vater in der Tschechoslowakei wohnhaft war, dass er mit [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], verheiratet war und dass die Ansprechlerin seine einzige Tochter war. Die Unterlagen der Bank 2 zeigen hingegen, dass Kontoinhaber 3 in einem anderen, von der Ansprechlerin nicht identifizierten Land wohnhaft war, dass er mit einer anderen Person verheiratet war und dass er ein Kind anderen Namens hatte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 3 und der Vater der Ansprechlerin dieselbe Person sind.

Betreffend das Konto 1013656: Das CRT gelangt zum Schluss, dass die Ansprechlerin Kontoinhaberin 4 nicht als ihren Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Mädchenname ihrer Mutter mit dem Anfangsbuchstaben des veröffentlichten Vornamens und mit dem veröffentlichten Nachnamen von Kontoinhaberin 4 übereinstimmt, weichen die von der Ansprechlerin eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Bankunterlagen der Bank 3 enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 4 ab. Die Ansprechlerin gab an, dass ihre Mutter bis zu ihrer Deportation nach Auschwitz in der Tschechoslowakei wohnhaft war. Die Unterlagen der Bank 3 zeigen hingegen, dass Kontoinhaberin 4 in einer Stadt in Deutschland wohnhaft war, die von der Ansprechlerin nicht identifiziert wurde und zu der die Ansprechlerin keine Verbindung herstellte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 4 und die Mutter der Ansprechlerin dieselbe Person sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprechlerin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs

des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecherin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

### **Reichweite des Ablehnungsbescheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

### **Bestätigung des Ablehnungsbescheids**

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal  
15 Juli 2005